



Kapitalmarktrecht Update

Neue Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten für börsennotierte Gesellschaften

**Raupach
& Wollert-Elmendorff**
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Berlin Düsseldorf Frankfurt am Main Hamburg Hannover München Stuttgart

Kapitalmarktrecht Update

INHALT

Neue Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten für börsennotierte Gesellschaften nach den Änderungen des WpHG

I. Einleitung

II. Neue Art der Veröffentlichung von Informationen gemäß WpAIV

III. Anlassabhängige Publizität

1. Ad-hoc-Mitteilungen und Veröffentlichung von Insiderinformationen und Directors' Dealings gem. § 15, 15a WpHG
2. Mitteilungspflichten des Meldepflichtigen bei Anteilsveränderungen gem. § 21 WpHG
3. Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten des Emittenten nach § 26 WpHG bei Anteilsveränderungen:
4. Veröffentlichungspflicht des Emittenten bei Veränderung der Gesamtzahl der Stimmrechte nach § 26a WpHG

IV. Regelpublizität

1. Veröffentlichung Jahresfinanzbericht (§ 37v WpHG)
2. Veröffentlichung Halbjahresfinanzbericht (§ 37w WpHG)
3. Zwischenmitteilung (§ 37x WpHG)

Neue Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten für börsennotierte Gesellschaften nach den Änderungen des WpHG

I. Einleitung

Das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG) hat für börsennotierte Aktiengesellschaften geänderte Publizitätspflichten bewirkt, die seit dem 20. Januar 2007 zu beachten sind.

Das TUG transformiert die Richtlinie 2004/109/EG, die so genannte Transparenzrichtlinie, pünktlich mit Ablauf der Umsetzungsfrist zum 20. Januar 2007 in nationales Recht. Mit der Transparenzrichtlinie sollte im Wesentlichen sichergestellt werden, dass im Interesse effizienter, transparenter und integrierter Binnenmärkte wichtige Unternehmensinformationen europaweit bekannt gegeben und in Datenbanken bereitgehalten werden.

Das TUG geht bei der Umsetzung in nationales Recht sogar über einige zwingende Vorgaben der Transparenzrichtlinie hinaus. Wichtigstes Instrument des Gesetzes ist die Erweiterung von Publizitätspflichten für Unternehmen, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt zugelassen sind. Nicht betroffen sind Unternehmen, deren Wertpapiere lediglich im Freiverkehr gehandelt werden. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll mit der umfassenden Veröffentlichung von Informationen die Markteffizienz sichergestellt und die für den Anlegerschutz notwendige Transparenz am Kapitalmarkt erreicht werden. Schließlich soll die Beteiligungstransparenz u.a. durch

veränderte Meldeschwellen erhöht werden. Betroffen sind also sowohl Vorschriften zur anlassabhängigen Publizität wie solche der Regelpublizität.

Das Gesetz bewirkt vornehmlich Änderungen bei kapitalmarktrechtlichen Regelungen. Den Schwerpunkt bilden dabei Änderungen im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung (WpAIV)¹. Es tritt zum Teil neben die zum 1. Januar 2007 durch das sog. EHUG² eingeführten Publizitätspflichten und macht von dem gem. § 8b HGB neu geschaffenen Unternehmensregister Gebrauch.

Die wichtigsten Änderungen für börsennotierte Aktiengesellschaften mit Sitz in Deutschland sollen hier beschrieben werden. Im Überblick stellen sie sich wie folgt dar:

- Ad-hoc-Mitteilungen gemäß § 15 WpHG → 6-fache Veröffentlichung / Mitteilung
- Veröffentlichung von Directors' Dealings → 3-fache Veröffentlichung / Mitteilung
- Veröffentlichung von Anteilsveränderungen gemäß § 26 WpHG → 3-fache Veröffentlichung / Mitteilung und deutlich kürzere Fristen

¹ Das TUG als Artikelgesetz ändert: das Wertpapierhandelsgesetz, die Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung, das Börsengesetz, die Börsenzulassungsverordnung, das Handelsgesetzbuch, das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch, das Investmentgesetz, das Kreditwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, das Wertpapierprospektgesetz, das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, das Aktiengesetz und die Justizverwaltungskostenordnung.

² Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister.

- Monatliche Meldung bei Veränderung der Stimmrechte gemäß § 26a WpHG → 3-fache Veröffentlichung und Mitteilung
- Veröffentlichung von Finanzberichten gemäß § 37v f. WpHG → 3-fache Veröffentlichung und Mitteilung und Einreichung zum elektronischen Bundesanzeiger (eBAAnz) und Einstellung im Internet

II. Neue Art der Veröffentlichung von Informationen gemäß WpAIV

Durch die Neuregelungen in WpAIV und im WpHG will der Gesetzgeber bewirken, dass kapitalmarktrelevante Informationen den Anlegern europaweit möglichst zeitgleich und gleichberechtigt zur Verfügung gestellt werden.

Allgemeine Veröffentlichungsvorschriften:

Art der Veröffentlichung gem. § 3a WpAIV -

Die Veröffentlichung von Informationen erfolgt durch Zuleitung an Medien, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie zur Verbreitung der Informationen in der gesamten Europäischen Union und den übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geeignet sind.

Mitteilung der Veröffentlichung gem. § 3c

WpAIV - Nach Abschluss des Veröffentlichungsprozesses muss der Emittent gemäß § 3c WpAIV der BaFin einen Nachweis über den Inhalt und den Zeitpunkt der Veröffentlichung sowie der hierzu genutzten Medien zukommen lassen.

Besondere Regelungen gelten nur für die Veröffentlichung und Mitteilung von Insiderinformationen:

Elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 WpAIV –

Zusätzlich zu der Veröffentlichung in Medien gemäß § 3a WpAIV ist bei Ad-hoc-Mitteilungen von Emittenten dafür Sorge zu tragen, dass die Information über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem in die Öffentlichkeit gelangt.

Internetseite § 5 Abs. 1 Nr. 2 WpAIV –

Verfügt der veröffentlichungspflichtige Emittent über eine Internetseite, muss die Ad-hoc-Mitteilung dort für mindestens einen Monat über einen leicht erkennbaren Hinweis auf der Hauptseite eingestellt sein. Die Bekanntmachung auf der Homepage darf gemäß § 5 S. 2 WpAIV erst nach der Veröffentlichung über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem erfolgen.

Als vom Emittenten zu berücksichtigende Medienarten nennt die BaFin unter Hinweis auf die Gesetzgebung in ihren Hinweisen zu den Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten:

- Elektronisch betriebene Informationsverbreitungssysteme
- News-Provider
- Nachrichtenagenturen
- Printmedien (z.B. das Börsenpflichtblatt)
- Internetseiten für den Finanzmarkt

Die jeweils einzusetzenden Medien bestimmen sich jedoch nach den Besonderheiten des Einzelfalls. Dazu gehören insbesondere die Aktionärs-

struktur des Emittenten sowie Zahl und Ort seiner Börsenzulassungen.

Die BaFin betrachtet die Einhaltung dieses Mindeststandards als erforderlich. Ein angemessenes Medienbündel muss danach mindestens alle fünf genannten Medienarten enthalten.

III. Anlassabhängige Publizität

1. Ad-hoc-Mitteilungen und Veröffentlichung von Insiderinformationen und Directors' Dealings gem. § 15, 15a WpHG

Ad-hoc-Mitteilungen mit Insiderinformationen sind gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 WpHG ab sofort zusätzlich unverzüglich dem Unternehmensregister (§ 8b HGB) zur Speicherung zu übermitteln. Dies gilt auch für Mitteilungen sogenannter „Directors' Dealings“ gemäß § 15a Abs. 4 WpHG.

Bei Veröffentlichungen und Mitteilungen ist der folgende Ablauf zu beachten:

1. Unverzüglich und vor Veröffentlichung: Mitteilung an Börse und BaFin.
2. Nach Mitteilung an Börse und BaFin unverzügliche Veröffentlichung gemäß WpAIV.
3. Nach Veröffentlichung gemäß WpAIV unverzüglich Übermittlung an das Unternehmensregister.

Der Emittent muss gemäß § 3c WpAIV der BaFin einen Nachweis über den Inhalt und den genauen Zeitpunkt der Versendung an die genutzten Medien zuleiten.

Anzahl und Reihenfolge der Veröffentlichungen und Mitteilungen

Ad-hoc-Mitteilungen gemäß § 15 WpHG: 6-fache Veröffentlichung und Mitteilung des Emittenten

- Börse (§ 15 Abs. 4 Nr. 1 WpHG)
- BaFin (§ 15 Abs. 4 Nr. 3 WpHG)
- Veröffentlichung in Medien (§ 3a WpAIV)
- Elektronisches Informationsverbreitungssystem (§ 5 S. 1 Nr. 1 WpAIV)
- Internetseite des Emittenten (§ 5 S. 1 Nr. 2 WpAIV)
- Unternehmensregister (§ 15 Abs. 1 S. 1 2. HS. WpHG i.V.m. § 8b HGB)

anschließend:

- Mitteilung über die erfolgten Veröffentlichungen an die BaFin gem. § 3c WpAIV

§ 15a Abs. 1 S. 1 WpHG „Directors' Dealings“: 2-fache Mitteilung durch „Directors“

- An den Emittenten – innerhalb von 5 Werktagen (§ 15a Abs. 1 WpHG)
- An die BaFin innerhalb von 5 Werktagen (§ 15a Abs. 1 WpHG)

Mitteilung durch Emittenten gemäß § 15a Abs. 4 S. 1 WpHG:

3-fache Veröffentlichung

- Unverzüglich Veröffentlichung in Medien (§ 15a Abs. 4 S. 1 WpHG i.V.m. § 3a WpAIV)

- Gleichzeitig Mitteilung der Veröffentlichung an BaFin (§ 15a Abs. 4 S. 1 WpHG i.V.m. § 13a, 3c WpAIV)
- Unternehmensregister (§ 15a Abs. 4 S. 1 2. HS. WpHG i.V.m. § 8b HGB)

Überblick für § 15, 15a WpHG:

§ 15 WpHG – Veröffentlichung und Mitteilung von Insiderinformationen

- Inhalt der Veröffentlichung § 4 WpAIV
- Art der Veröffentlichung § 5 WpAIV i. V. m. §§ 3a, 3b WpAIV
- Mitteilung der Veröffentlichung § 5a WpAIV i. V. m. § 3c WpAIV
- Inhalt der Mitteilung § 8 WpAIV
- Art und Form der Mitteilung § 9 WpAIV

§ 15a Abs. 1 WpHG – Mitteilung an Emittenten und BaFin bei Directors' Dealings

- Inhalt der Mitteilung § 10 WpAIV
- Art und Form der Mitteilung § 11 WpAIV

§ 15a Abs. 4 S. 1 WpHG – Veröffentlichungspflicht des Emittenten bei Directors' Dealings

- Inhalt der Veröffentlichung § 12 WpAIV
- Art der Veröffentlichung § 13 WpAIV i. V. m. §§ 3a, 3b WpAIV
- Mitteilung der Veröffentlichung § 13a WpAIV i.V.m. § 3c WpAIV

2. Mitteilungspflichten des Meldepflichtigen bei Anteilsveränderungen gem. § 21 WpHG

Beteiligungsschwellen

Die meldepflichtigen Beteiligungsschwellen des § 21 WpHG Abs. 1 sind ergänzt worden. Für Ak-

tionäre gelten nunmehr Meldeschwellen von 3 %, 15 %, 20 %, 30 % zusätzliche zu den Schwellen von 5 %, 10 %, 25 %, 50 % und 75 %. Für die Erstzulassung von Aktien zum Handel an einem organisierten Markt gilt gem. § 21 WpHG Abs. 1a die Mitteilungspflicht nun ebenfalls ab 3 % der Stimmrechte. Hier geht das Gesetz über die zwingenden Vorgaben der Transparenzrichtlinie hinaus.

Fristen

Die Mitteilung durch meldepflichtige Aktionäre hat unverzüglich, innerhalb von nur noch vier Handelstagen (statt bisher sieben Kalendertage) zu erfolgen. Handelstage sind gemäß § 30 Abs. 1 WpHG Kalendertage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und nationalen Feiertagen.

Veränderte Zurechnungsvorschriften zur Berechnung der Beteiligungsschwellen:

Für die Feststellung der Erreichung der meldepflichtigen Schwellenwerte werden nunmehr gem. § 22 Abs. 1 Nr. 6 WpHG auch Stimmrechte aus Aktien zugerechnet, für die Meldepflichtige die Stimmrechte (z.B. als Bevollmächtigter) ausüben kann, soweit die Ausübung der weisungsfrei ist und im eigenen Ermessen des Meldepflichtigen liegt. Für Vollmachten die nur zur Stimmrechtsausübung für eine Hauptversammlung erteilt werden, gelten gem. § 22 Abs. 4 S. 2 WpHG besondere Vorschriften.

Anzahl und Reihenfolge der Mitteilungen

2-fache Mitteilung

- BaFin (§ 21 Abs. 1 WpHG)
- Emittent (§ 21 Abs. 1 WpHG)

Gemäß § 18 WpAIV ist die Mitteilung schriftlich oder mittels Telefax in deutscher oder englischer Sprache an den Emittenten und die BaFin zu übersenden.

Überblick § 21 WpHG – Mitteilungspflichten des Meldepflichtigen

über Veränderungen des Stimmrechtsanteils

- Inhalt der **Mitteilung** → § 17 WpAIV
- Art, Form und Sprache der **Mitteilung** → § 18 WpAIV

3. Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten des Emittenten nach § 26 WpHG bei Anteilsveränderungen:

Für den Emittenten selbst gelten im Fall einer Mitteilung nach § 21 WpHG ebenfalls verkürzte Fristen zur Veröffentlichung der Mitteilung. Der Emittent muss gemäß § 26 Abs. 1 WpHG spätestens drei Handelstage (früher: neun Kalendertage) nach Zugang der Mitteilung über die Erreichung einer Meldeschwelle die Veröffentlichung vornehmen. Nach der Veröffentlichung ist die Mitteilung zudem unverzüglich dem elektronischen Unternehmensregister zu übermitteln.

1. Unverzüglich und spätestens drei Handelstage nach Zugang der Information zugleich:
 - a) Veröffentlichung gem. § 3a WpAIV

- b) Mitteilung an BaFin;

2. Danach unverzüglich: Übermittlung an das Unternehmensregister gem. § 8b HGB.

Anzahl und Reihenfolge der Veröffentlichungen und Mitteilungen

3-fache Veröffentlichung und Mitteilung

- Veröffentlichung in Medien (§ 3a WpAIV)
- Gleichzeitig Mitteilung der Veröffentlichung an BaFin (§ 26 Abs. 2 WpHG)
- Danach Unternehmensregister zur Speicherung gem. § 26 Abs. 1 S. 1 WpHG

4. Veröffentlichungspflicht des Emittenten bei Veränderung der Gesamtzahl der Stimmrechte nach § 26a WpHG

Gem. dem neuen § 26a WpHG muss die Gesamtzahl der bestehenden Stimmrechte am Ende jeden Monats, in dem es zu Veränderungen der Gesamtzahl der Stimmrechte gekommen ist, veröffentlicht und anschließend unverzüglich dem Unternehmensregister übermittelt werden.

Anzahl und Reihenfolge der Veröffentlichungen und Mitteilungen

3-fache Veröffentlichung und Mitteilung

- Veröffentlichung in Medien (§ 3a WpAIV)
- Gleichzeitig Mitteilung der Veröffentlichung an BaFin (§ 26a S. 1 WpHG)
- Danach Unternehmensregister (§ 26a S. 2 Abs. 1 S. 2 WpHG)

Zusammenfassung der speziellen Regelungen der WpAIV für §§ 26, 26a WpHG – Veröffentlichungspflichten des Emittenten:

- Inhalt der Veröffentlichung → § 19 WpAIV
- Art und Sprache der Veröffentlichung → § 20 WpAIV i. V. m. §§ 3a, 3b WpAIV
- Mitteilung der Veröffentlichung → § 21 WpAIV i. V. m. § 3c WpAIV

IV. Regelpublizität

1. Veröffentlichung Jahresfinanzbericht gem. § 37v WpHG

Gemäß § 37v WpHG ist spätestens nach Ablauf von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres ein Jahresfinanzbericht zu veröffentlichen. Jahresfinanzberichte haben einen Jahresabschluss und Lagebericht und die Erklärungen nach § 264 Abs. 2 S. 3, § 289 Abs. 1 S. 5 HGB (sog. „Bilanzeid“) zu enthalten.

Deutsche Aktiengesellschaften haben diese Veröffentlichungspflicht für ihren Jahresabschluss (einschließlich Lagebericht und Bilanzeid) bereits aus dem § 325 Abs. 4 HGB (in der Fassung durch das EHUG vom 1. Januar 2007).

Zu beachten sind jedoch in jedem Fall gem. § 37v WpHG die Reihenfolge für die Veröffentlichung:

1. Veröffentlichung einer Hinweisbekanntmachung darüber, ab welchem Zeitpunkt und unter welcher Internetadresse die oben benannten Unterlagen zusätzlich zur Verfügbarkeit im elektronischen Unternehmensregister öffentlich zugänglich gemacht wor-

den sind. Gemäß WpAIV ist für diese Hinweisbekanntmachung erforderlich:

- Veröffentlichung in Medien (§ 3a WpAIV)
- Mitteilung an BaFin (§ 37v Abs. 1 S. 3 WpHG)
- Übermittlung an Unternehmensregister (§ 37v Abs. 1 S. 4 WpHG, bzw. § 8 b Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. Abs. 3 S. 1 Nr. 1 HGB)

2. Elektronische Einreichung des Jahresabschlusses beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers (§ 325 Abs. 1, § 8b Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. Abs. 3 S. 1 Nr. 1 HGB).
3. Einstellung des Jahresabschlusses auf der Internetseite des Unternehmens. Anzahl und Reihenfolge der Veröffentlichungen und Mitteilungen

Vor Offenlegung der Unterlagen 3-fache Veröffentlichung und Mitteilung der Hinweisbekanntmachung

- Veröffentlichung in Medien (§ 3a WpAIV)
- Gleichzeitig Mitteilung der Veröffentlichung an BaFin (§ 37v Abs. 1 S. 3 WpHG)
- Übermittlung der Hinweisbekanntmachung an Unternehmensregister (§ 37v Abs. 1 S. 3 WpHG i. V. m. § 8b Abs. 2 Nr. 4 HGB)

Unverzüglich im Anschluss

- Elektronische Einreichung Jahresabschluss beim elektronischen Bundesanzeiger (§ 8b Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. Abs. 3 S.1 Nr. 1 HGB) zur Speicherung im Unternehmensregister
- Einstellung Jahresabschluss im Internet (Homepage)

2. Veröffentlichung Halbjahresfinanzbericht gem. § 37w WpHG

Für die ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres ist ein Halbjahresfinanzbericht zu erstellen. Halbjahresfinanzberichte haben einen verkürzten Abschluss und Zwischenlagebericht und die Erklärungen nach § 264 Abs. 2 S. 3, § 289 Abs. 1 S. 5 HGB (Bilanzzeit) zu enthalten. Der Halbjahresfinanzbericht muss gemäß § 37w Abs. 1 S. 1 WpHG unverzüglich, spätestens aber zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die Pflichten zur Zwischenberichterstattung, bisher in den nunmehr aufgehobenen § 40 BörsG und §§ 53 ff. BörsZulVO geregelt, sind damit ausgeweitet worden. Diese Pflicht trifft nunmehr neben Emittenten von Aktien auch Emittenten von Schuldtiteln.

Die Veröffentlichung erfolgt nach dem gleichen Muster wie die Veröffentlichung des Jahresabschlusses / Jahresfinanzberichts:

Anzahl und Reihenfolge der Veröffentlichungen und Mitteilungen:

3-fache Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung

- Veröffentlichung in Medien (§ 3a WpAIV)
- BaFin (§ 37w Abs. 1 S. 3 WpHG)
- Unternehmensregister (§ 37w Abs. 1 S. 3 WpHG)

Unverzüglich im Anschluss

- Elektronische Einreichung des Halbjahresfinanzberichtes beim elektronischen Bundesanzeiger (§ 8b Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. Abs. 3 S. 1 Nr. 1 HGB) zur Speicherung im Unternehmensregister
- Einstellung Halbjahresfinanzbericht im Internet

3. Zwischenmitteilung gem § 37x WpHG

Gemäß § 37x WpHG ergibt sich die Verpflichtung, in der ersten und zweiten Geschäftsjahreshälfte im Zeitraum zwischen zehn Wochen nach Beginn und sechs Wochen vor dem Ende beider Jahreshälften jeweils eine Zwischenmitteilung zu veröffentlichen.

Die Zwischenmitteilungspflicht entfällt, wenn ein Quartalsfinanzbericht, der den Anforderungen des Halbjahresfinanzberichts entspricht, erstellt und gemäß den für den Halbjahresfinanzbericht geltenden Vorschriften veröffentlicht wird.

Die Veröffentlichung hat entsprechend der Veröffentlichung des Jahresabschlusses / Jahresfinanzberichts und des Halbjahresfinanzberichts zu erfolgen.

Anzahl und Reihenfolge der Veröffentlichungen und Mitteilungen:

3-fache Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung

- Veröffentlichung in Medien (§ 3a WpAIV)
- BaFin (§ 37w Abs. 1 S. 3 WpHG)
- Unternehmensregister (§ 37w Abs. 1 S. 3 WpHG)

Unverzüglich im Anschluss

- Elektronische Einreichung der Zwischenmitteilung beim elektronischen Bundesanzeiger (§ 8b Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. Abs. 3 S. 1
- Einstellung Zwischenmitteilung (oder Quartalsbericht) im Internet (Homepage) Nr. 1 HGB) zur Speicherung im Unternehmensregister

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Mandanteninformationen sind insbesondere nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Für die inhaltliche Richtigkeit können wir keine Haftung übernehmen.

Impressum / Ansprechpartner:

Bei Rückfragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartner.

Büro Berlin
Neues Kranzler-Eck
Kurfürstendamm 23
10719 Berlin

Telefon: 0 30/2 54 68-04
Fax: 0 30/2 54 68-136

Ansprechpartner:
Rechtsanwalt Torsten Bloch
tbloch@raupach-we.de

Büro Hamburg
Hanse-Forum
Axel-Springer-Platz 3
20355 Hamburg

Telefon: 0 40/37 85 38-0
Fax: 0 40/37 85 38-11

Ansprechpartner:
Rechtsanwalt Dr. Matthias Mielke
mmielke@raupach-we.de

Büro München
Rosenheimer Platz 6
81669 München

Telefon: 0 89/2 90 36 89-01
Fax: 0 89/2 90 36 89-11

Ansprechpartner:
Rechtsanwalt Dr. Martin Imbeck
mimbeck@raupach-we.de

Büro Düsseldorf
Schwannstraße 6
40476 Düsseldorf

Telefon: 02 11/87 72-3896
Fax: 02 11/87 72-2537

Ansprechpartner:
Rechtsanwalt Andreas Karpenstein
akarpenstein@raupach-we.de

Büro Hannover
Georgstraße 52
30159 Hannover

Telefon: 05 11/30 75 59-3
Fax: 05 11/30 75 59-50

Ansprechpartner:
Rechtsanwalt Dr. Harald Stang
hstang@raupach-we.de

Büro Stuttgart
COMPAS Commerce Park Stuttgart
Löffelstraße 42
70597 Stuttgart (Degerloch)

Telefon: 07 11/6 69 62-0
Fax: 07 11 6 69 62-62

Ansprechpartner:
Rechtsanwalt Dr. Peter Maser
pmaser@raupach-we.de

Büro Frankfurt am Main
Franklinstraße 48
60486 Frankfurt am Main

Telefon: 0 69/7 19 18 84-0
Fax: 0 69/7 19 18 84-4

Ansprechpartner:
Rechtsanwalt Dr. Peter C. Fischer
pfischer@raupach-we.de